



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 11. Dezember 2015

Nr. 36

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2013	S. 746
Bekanntmachung öffentlicher Aufforderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 747
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2015	S. 760
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2016	S. 761
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch für das Haushaltsjahr 2016	S. 762
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee für das Haushaltsjahr 2016	S. 763
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au für das Haushaltsjahr 2016	S. 764
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2016	S. 765
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek für das Haushaltsjahr 2016	S. 766

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au für das Haushaltsjahr 2016	S. 767
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau für das Haushaltsjahr 2016	S. 768
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau für das Haushaltsjahr 2016	S. 769
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2016	S. 770
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau	S. 771

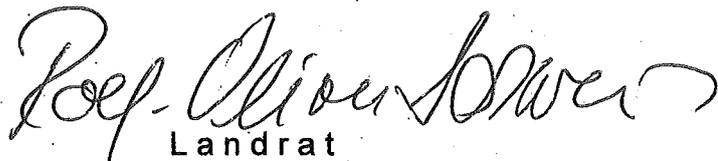
**Amtliche Bekanntmachung**

**Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
für das Haushaltsjahr 2013**

Gemäß § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 n der Gemeindeordnung sind das Vorliegen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie des Beschlusses des Kreistages hierzu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes bekannt zu machen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 ist vom Kreistag am 23.11.2015 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2013, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hierzu liegen vor. Sie liegen im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 147, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rendsburg, den 07.12.2015

  
Landrat



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Soziale Sicherung  
Ausgleichsamt

Lfd. Nr. : 25  
Dezember 2015

### Öffentliche Aufforderungen:

Folgende Personen haben Anträge auf Gewährung von Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe für den Gnadenmonat oder Sterbegeld) nach dem Lastenausgleich (LAG) gestellt:

<b>Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Sterbedatum</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>Datum des Antrages</b>	<b>Aktenzeichen</b>
u.G.: Dorow, Hermann, geb. 30.06.1875, verst. 07.03.1945 Antragsteller: Dorow, Marie, geb. Holz, geb. 28.07.1873, verst. 19.05.1955	Rendsburg, Fockbeker Ch.33a	17.12.1962	V 11639
Hönig, Karl- Heinz, geb. 31.10.1920 Sterbedatum nicht bekannt	Rendsburg, Baronstr. 6-8	19.11.1952	V 1622
Meylahn, Ewald, geb. 05.08.1883, verst. 14.01.1954	Rendsburg, Suhmshof	20.09.1952	V 580
Möller, Otto, geb. 04.03.1875, verst. 03.02.1956	Büdelsdorf, Hollingstr. 1	19.11.1952	V 232
Pohl, Heinrich, geb. 27.08.1881, verst. 18.06.1961	Rendsburg, Eckernförder Str. 30	18.03.1958	V 614
Niebrzydowski, August, geb. 01.09.1884, verst. 08.11.1962	Büdelsdorf, Hollerstr. 40	15.12.1958	V 684

Bähr, Dorothea, geb. Kühl, geb. 07.08.1886, verst. 31.01.1958	Rendsburg, Sophienstr. 25	01.09.1952	V 338
Baumann, Anna, geb. Ziemann, geb. 06.05.1867, verst. 03.12.1953	Hohn	17.11.1952	V 844
u.G.: Brien, Wilhelm Friedrich, geb. 11.01.1881, verst. 02.02.1946 Antragsteller: Brien, Anna, geb. Krebs, geb. 02.12.1882, verst. 03.09.1961	Rendsburg, Fockbeker Ch. 21	16.09.1952  07.02.1959	V 379
Bigott, Anton, geb. 22.08.1877, verst. 16.10.1961, Rechtsnachfolgerin: Bigott, Helene, geb. Deyke, geb. 03.04.1878, verst. 25.07.1962	Gettorf, Parkwinkel	20.11.1952	KSR V/1386
u.G. Wulff, August, geb. 29.01.1886, verst. 31.12.1945, Antragsteller: Wulff, Minna, geb. Möck, geb. 27.10.1888, verst. 18.10.1976	Kaltenhof	08.12.1952	KSR III/600
Buske, Theodor, geb. 11.12.1882, verst. 19.03.1964	Rendsburg, Suhmshof	20.09.1952	V 389
Wagner, August, geb. 23.09.1876, Sterbedatum nicht bekannt	Blumenthal	07.10.1952	V 759
Bornhöfft, Richard, Gustav Johannes, geb. 12.03.1881, verst. 25.07.1977	Molfsee, Am See Nr. 2	15.10.1961	V 734

Mensing, Reinhold, geb. 12.11.1879, verst. 22.01.1968	Nortorf, Gr. Mühlenstr. 54	13.10.1959	V 5594
Busch, Max, geb. 10.04.1869, verst. 24.11.1957	Nortorf, Ohlenlandestr. 4	13.11.1952	V 5562
Wesseling, Wilhelm, geb. 27.04.1893, verst. 16.04.1957	Büdelsdorf, Ulmenstr. 13	10.02.1953	V 5541
Reinke, Marta Maria, geb. Rosin, geb. 10.03.1893, verst. 14.05.1987	Busdorf, Rendsburger Str. 12	12.03.1953	KSR 1-R 163 SL
Reinfeld, Wilhelm, geb. 15.04.1914, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Schubstr. 142a	29.12.1952	KSR 1- R 50 SL
Ruthenberg, Erna, geb. 08.11.1896, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Friedrichstr. 73	19.11.1952	KSR 1-R 44 SL
Pogorzelski, Maria, geb. Schmidt, geb. 19.03.1906, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Haithaburing 10,	30.12.1952	KSR 1- P 355 SL
Pretzel, Dora, geb. Niemann, geb. 11.12.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Stadtweg 33	21.11.1952	KSR 1-P 4 SL
Mallon, Martha, geb. Rahn, geb. 28.08.1888, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Lolfuss 58b/Knickrehm	27.11.1952	KSR 1-M 771 SL
Major, Getrud, geb. Bortz, geb. 10.01.1902, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Waldemarsweg 26	11.12.1952	KSR 1-M 672 SL
Müller, Paul, geb. 14.02.1933, Sterbedatum nicht bekannt	Esprehm/Stoltenberg	24.11.1952	KSR 1-M 79 SL

Last, Antonie, geb. Gietz, geb. 17.01.1893, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Memeler Str. 56	08.12.1952	KSR 1- L 473 SL
Lottermoser, Minna, geb. 21.02.1899, verst. 26.01.1989	Schleswig, Galgenredder 28	10.12.1952	KSR 1-L 346 SL
Löhrs, Edith, geb. 14.11.1894, verst. 27.05.1989	Schleswig, Moltkestr. 35	29.12.1952	KSR 1-L 573 SL
Lafrenz, Erna, gesch. Rusch, geb. Laabs, geb. 30.12.1896, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Erdbeerenberg 23	06.04.1954	KSR 1-L 591 SL
Büchmann, Ursula, gesch. Lemm, geb. Gertig, geb. 15.04.1920, verst. 28.01.1930	Schleswig, Stadtfeld 3	01.12.1952	KSR 1-L 68 SL
Laake, Hedwig, geb. Pagel, geb. 27.11.1885, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Moltkekaserne Haus II	22.11.1952	KSR 1-L 58 SL
Kurek, Bertha, geb. Kleiber, geb. 21.10.1904, verst. 14.01.1993	Schleswig, Gallberg 25,	25.11.1952	KSR 1-K 1195 SL
Krause, Ernst, geb. 24.02.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Busdorf, Rendsburger Str. 8	24.05.1962	KSR 1- K 692 SL
Kruse, Frieda, geb. Rupp, geb. 30.07.1918, verst. 30.07.1978	Schleswig, Kasseler Str. 12	05.12.1952	KSR 1- K 293 SL
Kramp, Franz, geb. 07.07.1908, verst. 02.07.1985	Schleswig, Kasseler Str. 8	09.12.1952	KSR 1-K 142 SL
Jericho, Elsbeth, geb. 03.09.1891, verst. 14.01.1984	Schleswig, Mozartstr. 5 a	15.12.1952	KSR 1 – J 31 SL

Igny, Eleonore, geb. 07.06.1914, verst. 20.03.1960	Schleswig, Waldemarsweg 26	09.12.1952	KSR 1-J 2 SL
Hartler, Anna, geb. Jürgensen, geb. 04.06.1883, verst. 17.07.1974	Schleswig, Schubstr. 60	08.12.1952	KSR 1- H 68 SL
Walter, Gurreck, geb. 25.03.1921, Sterbedatum nicht bekannt	Satrup, Schleswiger Str. 25	16.12.1952	KSR 1-G 643 SL
Gande, Marie, geb. Uschpelkat geb. 23.04.1909, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Solterbeerenhof 2	22.07.1963	KSR 1-G 242 SL
Grünwald, Ilse, geb. 16.11.1931, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Johannistaler Weg 28	10.04.1953	KSR 1-G 187 SL
Glüsing, Marianne, geb. Schlör, geb. 15.07.1881, Sterbedatum nicht bekannt	Fahrdorf, Altenheim Ruhleben	17.02.1953	KSR 1-G 166 SL
Glaubitz, Olga, geb. Neumann, geb. 07.09.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Ahrensberg/Güby, Altenheim	19.12.1952	KSR 1-G 52 SL
Gora, Olga, geb. 08.04.1917, verst. 22.08.1992	Schleswig, Moltkekaserne I/11	03.12.1952	KSR 1-G 46 SL
Frahm, Martha, geb. 28.05.1875, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Bismarckstr. 1	15.02.1953	KSR 1-F 96 SL
Dollase, Friedel, geb. 29.03.1922, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Finkenweg 19	05.02.1953	KSR 1-D 66 SL
Dawid, Elise, geb. Pechthold, geb. 07.12.1883, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Schulberg 20	27.12.1952	KSR 1-D 54 SL
Clasen, Heinrich, geb. 12.03.1890, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Hesterberg 90	12.11.1952	KSR 1-C 97 SL

Behling, Erna, geb. Strelow, geb. 07.09.1904, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Heisterweg 73	01.08.1973	KSR 1-B 879 SL
Behnke, Karl geb. 06.07.1885, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Haithaburing 24	20.12.1952	KSR 1-B 671 SL
Brombach, Martha, geb. Nickschat, geb. 04.02.1906, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Regenpfeiferweg 7	16.11.1967	KSR 1-B 613 SL
Bartsch, Ursula, geb. 06.04.1938, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Flensburger Str. 7	20.04.1953	KSR 1- B 404 SL
Brillert, Hulda, geb. Stein, geb. 25.03.1891, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Lange Straße	20.11.1952	KSR 1-B 99 SL
Bindokat, Charlotte, geb. Narkutat, geb. 06.07.1897, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Noorstr. 1	17.11.1952	KSR 1-B 39 SL
Schulz, Wilhelm, geb. 26.09.1886, verst. 16.04.1965	Klein Bennebek	13.02.1956	KSR 55/43 SL
Buch, Hildegard, geb. 31.03.1924, Sterbedatum nicht bekannt	Klein Bennebek	24.11.1952	KSR 55/36 SL
Rosenow, Gerda, geb. 08.11.1926, Sterbedatum nicht bekannt	Kappeln Theodor-Storm-Str.7	17.07.1953	KSR 53/90 SL
Wohlgemuth, Elisabeth, geb. Knaak, geb. 14.03.1910, Sterbedatum nicht bekannt	Jagel	30.11.1952	KSR 49/1 SL
Hinz, Frieda, geb. Verch, geb. 08.01.1911, Sterbedatum nicht bekannt	Hostrup/Havetoft	25.11.1952	KSR 46/90 SL

Seltmann, Magdalena Maria Hildegard, geb. 11.04.1915, verst. 11.05.1992	Hollingstedt	1958	KSR 45/293 SL
Andresen, Else, geb. 28.05.1910, Sterbedatum nicht bekannt	Hollingstedt	10.12.1952	KSR 45/172 SL
Gebbin, Otto, geb. 30.12.1894, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Memeler Str. 42	20.04.1965	KSR 41/216 SL
Stöcken, Heinrich, geb. 31.03.1877, Sterbedatum nicht bekannt	Grödersby	20.12.1952	KSR 40/122 SL
Lemmert, Anna, geb. Kühl, geb. 17.12.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Friedrichsau	24.09.1954	KSR 34/21 SL
Hinz, Hedwig, geb. Jester, geb. 19.05.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Fahrdorf, Bremland 1	28.12.1955	KSR 32/85 SL
Goos, Maria, geb. Pindras, geb. 23.02.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Flensburg, Marienallee 54	01.12.1952	KSR 30/32 SL
Kuhn, Friedrich, geb. 04.08.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Erfde	26.11.1952	KSR 29/52 SL
Pelz, Fritz, geb. 27.03.1892, Sterbedatum nicht bekannt Ehefrau: Pelz, Grete, geb. Siemund, geb. 02.09.1897 Sterbedatum nicht bekannt	Hüsby	17.04.1963	KSR 23/158 SL
Knoll, Elise, geb. Knoll, geb. 19.12.1912 Sterbedatum nicht bekannt	Danneverk	23.12.1963	KSR 23/85 SL

Gast, Johanna, geb. Loppnow, geb. 20.11.1909, Sterbedatum nicht bekannt	Busdorf	30.08.1953	KSR 21/361 SL
Rangnick, Martha, geb. Mielke, geb. 19.10.1888, verst. 06.11.1965	Brodersby	08.12.1952	KSR 19/9 SL
Greve, Dora, geb. Thomsen, geb. 27.09.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Boren (Güderottfeld)	05.12.1952	KSR 14/83 SL
Beyer, Elfriede, geb. Weihs, geb. 23.11.1921, Sterbedatum nicht bekannt	Börm	20.12.1952	KSR 12/147 SL
Liskow, Grete, geb. 10.01.1914, Sterbedatum nicht bekannt	Böklund, Wilhelmshöh 4	16.11.1952	KSR 11/282 SL
Scholz, Elisabeth, geb. Löws, geb. 26.11.1900, Sterbedatum nicht bekannt	Böklund, Wilhelmshöh 10	24.02.1953	KSR 11/222 SL
Schmidt, Heinz, geb. 02.04.1916, Sterbedatum nicht bekannt	Böklund, Auwiesen 1	23.11.1952	KSR 11/162 SL
Lemke, Emma, geb. Köhn, geb. 09.04.1897, Sterbedatum nicht bekannt	Fahrdorf, Altenheim Ruhleben	26.11.1952	KSR 9/180 SL
Riel, Emma, geb. 22.12.1877, Sterbedatum nicht bekannt	Bergenhusen	10.10.1956	KSR 8/146 SL
Hackbarth, Martha, geb. Hunsicker, geb. 01.03.1893, Sterbedatum nicht bekannt	Fleckeby, Hyklint 17	12.02.1952	KSR 8/21 SL
Schönfeld, Auguste, geb. Bindara, geb. 09.11.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Norderbrarup	23.12.1952	KSR 3/1687 SL

Backhaus, Martha, geb. Kühl, geb. 18.02.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Kappeln, Konsul Lorentzenstr. 12	28.01.1957	KSR 3/1687 SL
Knaack, Edwin, geb. 21.05.1893, Sterbedatum nicht bekannt	Thumbby, Altenheim Blunck	14.11.1952	KSR 3/8 SL
Wendorff, Karl, geb. 28.02.1881, verst. 18.09.1960	Schleswig, Heisterweg 39	03.12.1952	KSR 1-W 16 SL
Stutzer, Käte, geb. Veit, geb. 24.07.1910 Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Gornweg 6	18.11.1952	KSR 1-St 304 SL
Schönfeld, Gisela Frieda Elisabeth, geb. Tschepe, geb. 03.11.1900, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Lindenweg 13	14.09.1962	KSR 1- Sch 683 SL
Schulke, Frieda, geb. Krüger, geb. 15.09.1900, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Beethoven-Str. 1	30.12.1952	KSR 1- Sch 565 SL
Schlöricke, Ruth, geb. Müller, geb. 26.06.1924, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Haithaburing 22	21.02.1953	KSR 1- Sch 547 SL
Kusch, Else, geb. Szepanski, geb. 02.12.1929, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Memeler Str. 54	22.11.1952	KSR 1-S 328 SL
Sockel, Josef, geb. 17.02.1885, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Lollfuß 85	30.12.1952	KSR 1- S 51 SL
Sräga, Karl, geb. 13.05.1913, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Königsberger Str. 47	28.11.1952	KSR 1-S 24 SL
Gross, Erwin, geb. 06.08.1933, Sterbedatum nicht bekannt	Struxdorf	25.11.1952	KSR 89/144 SL

Grossmann, Martha Magdalene Berta, geb. Koch, geb. 06.05.1925, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Dannewerkredder 18	24.11.1952	KSR 89/4 SL
Birr, Marie, geb. Henke, geb. 01.11.1890, Sterbedatum nicht bekannt	Kopperby	25.01.1960	KSR 87/104 SL
Urbansky, Johanna, geb. Arndt, geb. 15.12.1894, Sterbedatum nicht bekannt	Steinfeld	09.11.1955	KSR 87/65 SL
Knappe, Alois, geb. 16.07.1889, Sterbedatum nicht bekannt, Knappe, Emma, geb. 26.06.1887, Sterbedatum nicht bekannt	Selk	13.12.1954	KSR 85/17 SL
Pauls, Johann, geb. 10.12.1880, Sterbedatum nicht bekannt	Schuby, Drosselgang	10.02.1953	KSR 83/453 SL
Frenz, Heinrich, geb. 13.04.1909, Sterbedatum nicht bekannt	Brodersby, Brodersbyer Str. 5	24.11.1952	KSR 83/247 SL
Salomon, Erna, geb. 28.06.1913, Sterbedatum nicht bekannt	Schuby	11.12.1952	KSR 83/85 SL
Poleske, August, geb. 18.07.1909, Sterbedatum nicht bekannt Poleske, Margarete, geb. Mansolf, geb. 07.07.1915, Sterbedatum nicht bekannt	Scheggerott	10.12.1952	KSR 81/142 SL
Spiegel, Elise, geb. Hasenbank, geb. 04.11.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Satrup, Immanuel-Kant-Str. 5	25.11.1952	KSR 78/463 SL

Pleuss, Margarethe, geb. Wichmann, geb. 04.01.1893, Sterbedatum nicht bekannt	Thumbby, Altenwohnheim	11.06.1954	KSR 74/128 SL
Stange, August, geb. 15.09.1876, Sterbedatum nicht bekannt, Stange, Helene, geb. Flügel, geb. 17.02.1892, Sterbedatum nicht bekannt	Rabenkirchen- Faulück	20.12.1952	KSR 74/49 SL
Asmussen, Elli, geb. Dorfmann, geb. 02.10.1904, Sterbedatum nicht bekannt	Oersberg-Arrild	27.10.1952	KSR 73/40 SL
Biernot, Gertrud, geb. Schwark, geb. 15.11.1919, Sterbedatum nicht bekannt	Norderstapel	20.11.1952	KSR 69/7 SL
Kugel, Lisbeth, geb. Seidel, geb. 15.05.1894, Sterbedatum nicht bekannt	Rurupland über Süderbrarup	20.12.1952	KSR 68/66 SL
Seierson, Hertha, geb. Scheer, geb. 05.03.1925, Sterbedatum nicht bekannt	Neuberend	09.12.1952	KSR 67/135 SL
Wolfgram, Karl, geb. 10.09.1927, Sterbedatum nicht bekannt	Mohrkirchwesterholz	20.06.1953	KSR 65/142 SL
Röhr, Wilhelm, geb. 27.10.1906, Sterbedatum nicht bekannt	Fahrdorf, Altenheim	22.11.1971	KSR 62/312 SL
Eggers, Martha, geb. Lenz, geb. 16.03.1923, Sterbedatum nicht bekannt	Delmenhorst, Boecklingstr. 9	27.12.1952	KSR 61/64 SL

Römer, Edith, geb. Senff, geb. 02.11.1906, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp	19.12.1952	KSR 57/1521 SL
Meurer, Alma, geb. Buck, geb. 18.09.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp	04.03.1953	KSR 57/1444 SL
Maassen, Anna, geb. 25.09.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp	24.11.1952	KSR 57/1082 SL
Reich, Maria, geb. 03.11.1908, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp	04.03.1954	KSR 57/1031 SL
Orlowski, Selma, geb. 06.01.1902, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp	18.05.1954	KSR 57/974 SL
Pflaume, Gertrud, geb. Gerst, geb. 30.08.1904, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp	18.12.1955	KSR 57/968 SL
Beeskow, Gertrud, geb. Krüger, geb. 01.04.1893, verst. 24.05.1981	Kropp	09.04.1953	KSR 57/516 SL
Tinney, Paul, geb. 08.07.1908, Sterbedatum nicht bekannt, Tinney, Ida, geb. Podzus, geb. 04.01.1907, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp, Schulstr. 5	20.05.1953	KSR 57/503 SL
Kratsch, Ella, geb. Werthmann, geb. 04.05.1894, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp, An der Kirche	15.03.1954	KSR 57/494 SL
Fröhlich, Selma, geb. 11.07.1891, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp, Norderheide 5	19.05.1961	KSR 57/139 SL

Dobrodt, Maria Marta, geb. 19.02.1898, Sterbedatum nicht bekannt	Kropp, Am Markt	10.01.1956	KSR 57/83 SL
Wolgast, Otto, geb. 29.07.1895, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, Kleiner Bahnhofsgang 9	29.06.1953	KSR 55/102 SL
Hirsch, Günter, geb. 25.01.1925, Sterbedatum nicht bekannt, Hirsch, Emmi, geb. Anders, geb. 10.06.1924, Sterbedatum nicht bekannt	Mehlby ü. Kappeln	12.01.1954	KSR 106/298 SL
Marthof, Käte, geb. 09.02.1925, Sterbedatum nicht bekannt	Mehlby ü. Kappeln	23.12.1953	KSR 106/225 SL
Tandler, Gerda, geb. Hasenbein; geb. 23.12.1929, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, alte Anschrift: Flensburg, Schlossstr. 33	31.12.1953	KSR 105/1385 SL
Hinrichsen, Dorothea, geb. 28.07.1914, Sterbedatum nicht bekannt	Schleswig, alte Anschrift: Dreisdorf	19.12.1952	KSR 105/1378 SL

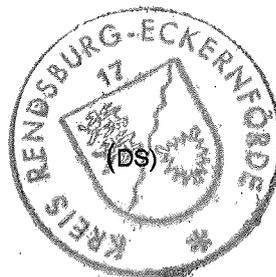
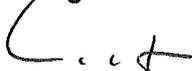
Das Verfahren kann nicht abgeschlossen werden, weil Personen, denen die Entscheidung zuzustellen wären, nicht ermittelt werden können. Alle betroffenen Personen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten (Aufgebotsfrist)**

nach Bekanntmachung dieser Aufforderung im Bundesanzeiger ihre Rechte geltend zu machen. Nicht geltend gemachte Rechte erlöschen mit Ablauf der Aufgebotsfrist.

Rendsburg, 07.12.2015

Im Auftrage



# 1. Nachtragshaushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 05.10.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für einen Teilbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 428.000,00 € mit Schreiben vom 28.10.2015 erteilt. Der Breitbandzweckverband kann die geplanten investiven Auszahlungen mit dieser verringerten Kreditaufnahme vornehmen.

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	5.900,00 EUR	-	310.600,00 EUR	316.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	32.700,00 EUR	-	336.100,00 EUR	368.800,00 EUR
Jahresüberschuss	-	-	-	-
Jahresfehlbetrag	26.800,00 EUR	-	25.500,00 EUR	52.300,00 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.900,00 EUR	-	138.800,00 EUR	144.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.700,00 EUR	-	77.200,00 EUR	109.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.200,00 EUR	-	450.000,00 EUR	457.200,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	18.600,00 EUR	-	451.400,00 EUR	470.000,00 EUR

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves- titionsförderungsmaßnahmen	von bisher	405.000 EUR	auf nunmehr	450.000,00 EUR
---	------------	-------------	-------------	----------------

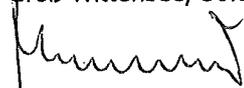
## § 3

- unverändert -

## § 4

- unverändert -

Groß Wittensee, 30.11.2015



(Krabbenhöft)  
Verbandsvorsteher

## Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 05.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für einen Teilbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 374.700,00 € mit Schreiben vom 28.10.2015 erteilt. Der Breitbandzweckverband kann die geplanten investiven Auszahlungen mit dieser verringerten Kreditaufnahme vornehmen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	323.200,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	334.500,00 Euro
einem Jahresfehlbetrag auf	11.300,00 Euro

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.200,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.600,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	450.000,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	492.300,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	405.000,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

### § 3

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Groß Wittensee, 30.11.2015



(Krabbenhöft)

Verbandsvorsteher

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Krummwisch

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses /der-  
Verbandsversammlung\* vom 30.11.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

7.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000 EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.15  
(TT/MM/JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>5,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>4,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Dez. 2015

Krummwisch, den 30.11.15  
(Ort) (Datum)

J. Legges  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee

für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß §§ 6 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (AGWVG) vom 21.03.1995 in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf 77.800,00 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf 22.000,00 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	5,00 € pro Mitglied
Flächenbeitrag	4,10 € je Beitragseinheit

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 10 (1) AGWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 8 (1) AGWVG.

Molfsee, den 19. 11. 15  
Ort

X Jens Hanje  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au

für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 30.300,00 € und die Aufwendungen mit 29.700,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 600,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 10,00 € (881 BE)

Flächenbeitrag: 6,00 € (2.304 BE)

Schöpfwerksbeitrag: 180,00 € (17 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Kiel, den 26.11.15  
Ort

[Handwritten Signature]  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 16.000,00 € und die Aufwendungen mit 14.300,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.700,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Verbandsbeitrag: 4,00 € (3.185 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Bendof , den 30.11.15  
Ort

X M Z  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes ...

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung\* vom 03.12.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

70 500 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

— EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf \_\_\_\_\_ EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10 000 EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 15.06.2016  
(TT / MM / JJ)

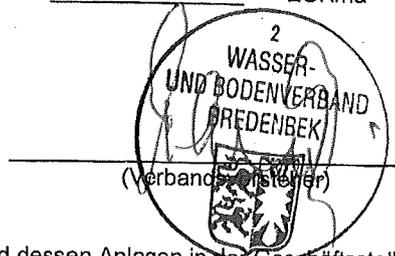
### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag
- Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag
- Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft
- Kapitaldienst
- Deichunterhaltung
- Schöpfwerksunterhaltung
- Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

_____	15,-	EUR/Mitglied
_____	9,-	EUR/BE
_____	1,-	EUR/ha
_____		EUR/Nha/ha
_____		EUR/BE/ha
_____		EUR/BE/ha
_____		EUR/ha

Bredenbek, den 03.12.15  
(Ort) (Datum)



Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Dez. 2015

# Haushaltssatzung

## Wasser- und Bodenverband Stifter Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom ..... 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**15.100 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	5,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	4,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,00	EUR / ha

#### § 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der 15.07.2016 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **11. Dez. 2015**

Altenholz, den 2. Dezember 2015

  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 6 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

33.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500,00 EUR
3. Der Hebetermin auf den 01. September 2016.

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	15,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

### § 4

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Darlehensaufnahme nach § 75 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Dez. 2015

Jedes Verbandsmitglied kann 14 Tage nach Veröffentlichung – nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner - in Osterrönfeld, Schmiedestraße 3 Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Osterrönfeld, den 26.11.2015

  
(Klaus Wieck, Verbandsvorsteher)

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

BRAMKERAU

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~\* vom 1.12.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

23.800 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,- Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 1.5.2016  
(TT/MM/JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>3,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>—</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Dez. 2015

24793 Bargstedt, den 1.12.15  
(Ort) (Datum)

Jo Seel  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

# Haushaltssatzung

des  
Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~\* vom 2.12.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

56.100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.16  
(TT/MM/JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>—</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. Dez. 2015

Brauner den 2.12.15  
(Ort) (Datum)

[Signature]  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

## Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-  
setz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Geset-  
zes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über  
Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Be-  
kanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung er-  
lassen:

### Erster Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

#### § 1 (zu §§ 3, 6 VWG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Untere Wehrau und hat seinen Sitz in Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau/Haaler Au.
- (3) Geltungsbereich - Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.598 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Unteren Wehrau von der Mündung in den NO-Kanal bis zum Übergang in die Mühlenau östlich der Querung Bahnlinie und Landesstraße 255 bei Bokelholm, das sind Flächen in den Gemeinden Osterrönfeld, Schülldorf, Emkendorf, Jevenstedt und Rendsburg.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Eine Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde verwahrt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Schmiedestraße 3 in 24783 Osterrönfeld niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden. (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Untere Wehrau** und hat seinen Sitz in Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.

#### § 2 (zu §§ 4, 6 und 22 VNG) Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder), anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage sind die Gemeinden Verbandsmitglieder,

2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

### § 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

#### Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

**§ 4**

(zu §§ 5, 6 WVG)

**Unternehmen, Plan**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

**§ 5**

(zu §§ 6, 33 WVG)

**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

**Weitere Beschränkungen**

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

**§ 7**  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
**Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren bis zu 6 Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die Schauführerinnen und Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz).

**Zweiter Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 8**  
(zu §§ 6, 46 WVG)  
**Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

**§ 9**  
(zu § 49 WVG)  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(6) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 10**

(zu § 49 WVG)

#### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2018.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. "Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

#### **§ 11**

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzurufen,

2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von mehr als 300 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. 2. Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen,

## § 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)  
**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 14**

(zu §§ 6, 52 WVG)  
**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und bis zu 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

**§ 15**

(zu §§ 52, 53 WVG)  
**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,

- jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 16**  
(zu § 53 WVG)  
**Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2017.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17**  
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),

6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von mehr als 5.000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 300 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung bei Bedarf zu benennen.

#### **§ 18**

(zu § 56 WVG)

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

#### **§ 19**

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung

mung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 20**

(zu § 55 WVG)

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 21**

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

## **§ 22**

(zu § 57 WVG)

### **Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

(1) Der Verband kann eine oder einen (oder mehrere) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.

Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 1.000 € im Einzelfall oder 500 € monatlich,

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 100 €.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes.

### **Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge**

#### **§ 23**

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

#### **Haushalt**

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24**  
(zu § 28 WVG)  
**Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

**§ 25**  
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)  
**Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha
e) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von ... m + NN	eine Beitragseinheit/ha
f) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von ... m + NN	eine Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nur in Ausnahmefällen (z.B. Wasserscheide) ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Ver-

bandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

### **§ 26**

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

#### **Hebung der Beiträge**

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

### **§ 27**

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

#### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

**§ 28**  
(zu § 31 Abs. 4 WVG)  
**Verjährung**

(1) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 29**  
(zu §§ 262 ff. LVwG)  
**Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

**§ 30**  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
**Sachbeiträge**

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

**Vierter Abschnitt  
Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31  
(zu § 68 WVG)  
Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32  
(zu § 237 LVwG)  
Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 33  
(zu § 6 Abs. 3 WVG)  
Beschäftigte des Verbandes**

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 34  
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)  
Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35**

(zu § 58 WVG)

**Änderung der Satzung**

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

**Aufsichtsbehörde**

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 5.000 €.

**§ 37**

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

**Inkrafttreten**

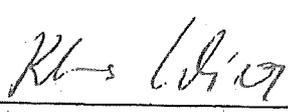
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2008 mit allen Nachträgen außer Kraft.

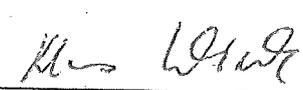
**Beschlossen durch den Verbandsausschuss:**

**Ausgefertigt:**

Osterrönfeld, den 27.11.2014

Osterrönfeld, den 30.09.2015

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher  
WBV Untere Wehrau

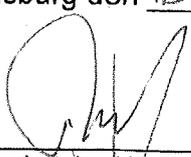
  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher  
WBV Untere Wehrau

**Genehmigt:**

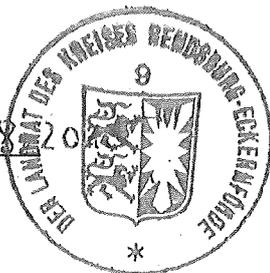
**Bekannt gemacht:**

Rendsburg den 13.08.2015

Rendsburg, den 11. Dez. 2015

  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



# Anlage zur Satzung Verbandsgebiet WBV Untere Wehrau

